



„Niederschwelligkeit oder Sanktionsdruck – Die Angebote der Jugendhilfe zwischen Heilsversprechen und Kontrollanspruch“

Montag, 22. September 2008, Tageszusammenfassung

Die Wirkungsorientierung der Jugendhilfe als wichtiges Thema der politischen Debatte. Dahinter stehende Vorstellungen werden hinterfragt. Die Jugendhilfe muss einen Ausgleich zwischen vier Strategielinien finden:

- Ökonomie
- Pädagogik
- Recht
- Infrastruktur

Das Verhältnis zwischen Elternrechten und staatlicher Intervention ist ein weiterer Diskussionspunkt. Die Elternrechte wurden insbesondere durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8) und die Kinderrechtskonvention tendenziell gestärkt. Im Sog der Debatten um Früherkennung und Frühe Hilfen geraten Familien bzw. Adressatinnen und Adressaten von Erziehungshilfen häufig unter den Generalverdacht einer Kindeswohlgefährdung.

Eingriffsschwelle der Jugendhilfe

- Staatlicher Schutz der Eltern vor ungerechtfertigten Eingriffen?
- Welches Wissen brauchen Fachleute, Behörden und Gerichte, um Eingriffsschwellen zu beachten und einzuhalten?

Die Diskussion bewegte sich zwischen der juristischen Legitimation von Eingriffen in Elternrechte, der Handlungsverantwortung im Einzelfall und dem unbedingten „Anspruch“ von Kindern und Jugendlichen auf Hilfe, wenn sie Hilfe benötigen.

Materieller Ansatz ist die Gefährdung des Kindeswohls mit dem antizipierenden Element einer „möglichen Gefährdung“. Einschätzungen sollten nicht zu rasch auf die Wegnahme als schärfste Maßnahme fokussieren. Ein Indikator kann die Frage sein, ob das Kind Bedürfnisse hat, die im familialen Kontext nicht gedeckt werden.

Ein wesentliches Qualitätselement des Verfahrens sollte partizipative Kommunikation mit dem Kind und den Eltern sein. Kinder müssen in der Klärungs- und in der Entscheidungsphase angehört werden.

Daneben werden Praxisprobleme angesprochen. Wie kann das nötige Wissen aufgebaut werden, wenn zu den Eltern kein Zugang gefunden wird oder diese den Zugang verweigern? Wichtig sind fachliche Verfahrensstandards zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen. Unterschiedliche Auffassungen gab es zur Frage, ob es auch einer Erweiterung des rechtlichen Handlungsrahmens in der Abklärungsphase bedarf.

Wirkungen und Wirkungsmessung in der Jugendhilfe

- Welche Wirkungen sind beabsichtigt?
- Wie erkennen wir, wie diese Wirkung eingetreten ist?
- Was kann Forschung zur Wirkungsmessung beitragen?

Die Bedeutung von Wirkungsorientierung und Evaluation in der Jugendhilfe wird kontrovers diskutiert. Einerseits verträgt sich der Charakter der sozialen Arbeit schlecht mit den Ansprüchen einer wirkungsgeprüften Berufspraxis. Andererseits steht die Jugendhilfe politisch in einer Legitimationspflicht und muss sich zu Arbeitsergebnissen äussern. Es werden Alternativen diskutiert, die auf den Nachweis von Kausalitäten verzichten und stattdessen möglichst enge Wirkungserwartungen möglichst genau mit Indikatoren umschreiben.

Planung in der Jugendhilfe

- Welche Infrastrukturen brauchen Kinder und Jugendliche?
- Wann nützt Wirkungsorientierung und wann kann sie schaden?
- Was verstehen wir unter „Social Investment State“?
- Was ist bei der Planung von Infrastrukturen und Angeboten der Jugendhilfe zu beachten?

Die klarste Planungsrichtlinie kennt Deutschland mit § 80 SGB VIII. Sie verweist auf einen partizipativen Aushandlungsprozess zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. In den IAGJ-Mitgliedsländern spielen bei den Planungsentscheidungen jedoch zunehmend auch marktorientierte Aspekte eine Rolle.

- Fazit der Diskussion

Um das staatliche Versprechen einzulösen, ein bedarfsorientiertes Angebot der Jugendhilfe bereitzustellen, braucht es Planungsprozesse. Diese sind in den vertretenen Staaten aber entweder rechtlich nur schwach gestützt oder werden faktisch immer häufiger von einem marktorientierten Verhalten überholt.

Rückmeldung der Delegationen

- Niederlande

Es ist von einem Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Hilfe auszugehen, "man darf nicht Nichts tun". Sanktionsdruck kann auch unterstützen, dass Angebote der freiwilligen Jugendhilfe akzeptiert werden. Deshalb müssen freiwillige und angeordnete Jugendhilfe kooperieren.

- Österreich

Kriterien für Eingriffe öffentlicher Institutionen sollten allgemein formuliert sein, damit sie auf den Einzelfall gepasst werden können. Sie sollen nicht stigmatisieren oder defizitorientiert sein, sondern sich am Förderbedarf orientieren und auf Akzeptanz ausgerichtet sein.

Wünschbar sind fachliche Gegenstimmen in öffentlichen Debatten. Die Diskussion um eine ziel- und wirkungsorientierte Jugendhilfe muss relativiert werden. Wichtig in Einzelfällen ist vielmehr, dass Hilfepläne festgeschrieben werden.

Für übergeordnete Planungsprozesse ist Sozialraumorientierung wichtiger als eine Wirkungsorientierung. Sozialraumorientierte Planung braucht Kooperation mit anderen Bereichen, z.B. Prävention, Integration, Wohnbau-, Quartier- und Stadtplanung. Dazu gehört auch eine Diskussion über die ökonomische Absicherung der Familien.

- Schweiz

Pro-aktive Kommunikationsstrategien der Jugendhilfe-Institutionen gegen unsachgemäße, medienvermittelte Bilder. Die Jugendhilfeplanung scheint in allen Ländern eher schwach (gilt nicht für Deutschland). Es fehlen zuverlässige Daten, Strukturen und Prozesse.

- Deutschland

Die Schlussfolgerungen von Schnurr werden im Wesentlichen unterstützt. Die Eingangsbeispiele zeigen, dass die Jugendhilfe auch eine Kommunikationsaufgabe hat und ihr Handeln transparent machen muss. Planungsprozesse sind grundlegende Bestandteile professionellen Handelns.

Die Hinweise zu Kontrollfunktionen der Jugendhilfe waren wichtig, die zentrale Bedeutung von niedrigschwelligen Angeboten der Jugendhilfe bei der Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen ist etwas zu kurz geraten. Kontrolle ist ein Kernelement von Fachlichkeit der sozialpädagogischen Dienste und erzieherischen Hilfen. Weiterer gesetzlich festgeschriebener Kontrollmechanismen bedarf es aus deutscher Sicht nicht.

Fachliche Verfahrensstandards sind zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen wichtig, Standardisierungen werden jedoch nie zu abschließenden Kriterienkatalogen führen.

Dienstag, 23. September 2008, Tageszusammenfassung

Die Jugendhilfe steht in einem Spannungsfeld zwischen familienzentrierten und kindzentrierten Ansätzen. Das ist im Recht an den Bestimmungen über die Verfahrensbeteiligung (Parteistellung, Anhörung, Vertretung) von Kindern und Jugendlichen in sie betreffende Verfahren ablesbar.

Die Linien gehen zumindest in der Schweiz quer durch die Rechtsordnung, z.B. mit unterschiedlichen Partizipationsgraden im Jugendstrafrecht und im Familienrecht oder innerhalb des Familienrechts zwischen Scheidungs- und Kinderschutzrecht. Vor allem im Kinderschutz dominiert noch die Objektperspektive. Das schlägt in der Arbeit der Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes bis auf die Vollzugsebene durch.

- Wann werden Kinder angehört?
- Durch wen werden Kinder angehört?
- Welche Kompetenzen brauchen Personen, die Kinderanhörungen durchführen?

Eine wirksame Verfahrensbeteiligung von Kindern setzt voraus, dass Entscheide fällende Gerichte und Behörden interdisziplinäres Wissen abrufen können, ebenso die im Vollzug Tätigen. Juristisches Wissen muss mit psychologischen, sozialen und pädagogischen Kenntnissen ergänzt werden und umgekehrt.

Rückmeldungen der Delegationen

- **Niederlande**

Das Kind ist Objekt der Maßnahme, muss aber als Subjekt behandelt werden. Ist es zu jung für eine Anhörung, braucht es einen Beistand. Bei Interessenkollisionen muss dies eine andere Person sein als Eltern. Nicht nur Gerichte und Behörden, auch Kindervertreter brauchen interdisziplinäres Wissen, besonders aus den Bereichen Recht, Psychologie und Pädagogik.

- **Österreich**

Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben in allen familienrechtlichen Verfahren ein Anhörungsrecht. Ein Pilotprojekt zur Kinderanwaltschaft läuft gegenwärtig. Ab 14 Jahren gelten Kinder als selbständig verfahrensfähig für Angelegenheiten der Pflege und Erziehung. Das Anhörungsrecht ist eigentlich breit anerkannt, es besteht aber eine Diskrepanz zwischen rechtlichen Vorgaben und der Praxis.

- **Schweiz**

Richter, Behördenmitglieder und andere Akteure müssen spezifische Kompetenzen für die Durchführung von Kinderanhörungen erwerben, vor allem in den Bereichen, die ihre Grundausbildung interdisziplinär ergänzen. Die Ausbildungen für Kinderanwaltschaften sind ein Beispiel dafür. In der Fallführung müssen Stellungnahmen der Kinder klar und abgegrenzt erscheinen. Es muss begründet werden, wenn Anhörungen unterbleiben.

- **Deutschland**

Förderung, Schutz und Teilhabe gelten als zentrale Grundsätze der KRK. Kinder sollten in allen sie betreffenden Verfahren altersgerecht angehört bzw. einbezogen werden. Für den Einbezug z.B. von Kleinkindern müssen geeignete Formen entwickelt werden.

Mittwoch, 24. Februar 2008, Tageszusammenfassung

Mit unterschiedlich ausgestalteten Gewaltschutzgesetzen sind tendenziell mehr Möglichkeiten geschaffen worden, bei Gewaltsituationen den geschlossenen Privatraum Familie zu öffnen. Weitgehend offen blieb bislang, inwieweit dabei die Rechte und besonderen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden. Eine abschließende Untersuchung über den Unterstützungsbedarf und Hilfsangebote für Kinder bei häuslicher Gewalt liegt noch nicht vor. Lücken und offene Fragen zeichnen sich insbesondere in folgenden Bereichen ab:

- Für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, fehlen zeitnahe, pro-aktive und spezifische Interventionsmuster. Dazu müssten spezifische Verfahren mit eigenständigen Rechten der Kinder entwickelt werden. Bei polizeilichen Interventionen sollten Fachpersonen beigezogen oder spezifisch geschulte Beamte eingesetzt werden.
- Mit wem sprechen Kinder über häusliche Gewalt? Wo und wie stellen sie Kontakt her? Der Zugang zu betroffenen Kindern kann über deren Lebenswelt gesucht werden. Deshalb müssten Abläufe und Kompetenzen von Institutionen wie Schule, Polizei, Gesundheitsbereich oder der Jugendhilfe geprüft werden (Melderecht, Meldepflichten, Vernetzung und Zusammenarbeit).
- Frage nach den Eingriffsschwellen: Die ernsthafte Möglichkeit einer Gefährdung genügt, es braucht keine nachgewiesenen Übergriffe.
- Wie kann mit häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund und anderen kulturellen Kontexten umgegangen werden?

Eine Untersuchung aus der Schweiz zu Fremdplatzierungen zeigt, dass eher zu spät als zu früh gehandelt wird. Kinder und Jugendliche werden zu wenig in die Verfahren einbezogen. Dabei sind die Entscheidungen von Laienbehörden (?) von Unsicherheit geprägt, während das Handeln professioneller Sozialdienste teilweise von Voreinstellungen gegenüber Fremdplatzierungen geprägt wird. Kinder werten ihre Beziehungen zu den Eltern eher besser als die Eltern selber oder das professionelle Helfersystem. Mit einem klaren Einbezug der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden deren eigenen Interessen gegenüber den fremdgesteuerten besser wahrgenommen und die Akzeptanz von Entscheidungen begünstigt.

Eine Projektpräsentation aus Österreich zeigt, dass sozialraumorientierte Integrationsarbeit mit auffälligen Jugendlichen auch Schnittstellen zur Jugendhilfe hat. Projekte dieser Art bedürfen einer politischen Stärkung, da sie oftmals auf den Widerstand der Befürworter von kontrollierenden, disziplinierenden und sanktionierenden Mechanismen in der Jugendhilfe treffen (vgl. Schnurr).

- **Niederlande**

Soweit professionell mit Kindern und Jugendlichen arbeitende Personen bei Verdacht von häuslicher Gewalt eine Meldepflicht haben, soll diese gegenüber der Jugendhilfe und nicht gegenüber der Polizei ausgeübt werden. Die Präsenz einer Fachperson bei polizeilichen Interventionen ist erwünscht. Der kulturelle Hintergrund darf nicht zur Legitimierung häuslicher Gewalt dienen.

Bei Platzierungsverfahren müssen Kinder angehört werden. Nachvollziehbare Entscheidungen setzen voraus, dass Informationen und Interventionen klar und ehrlich sind.

- **Österreich**

Es gilt eine Meldepflicht, insbesondere an den Schulen. Die Praxis zeigt aber, dass der Anteil der Meldungen aus der Lehrerschaft immer noch relativ gering ist. Bewusstseinsbildende Maßnahmen über die Notwendigkeit solcher Mitteilungen und die Abläufe bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind nötig.

Grundsätzlich sollten Beamte der Polizei für Interventionen in Situationen häuslicher Gewalt spezifisch im Hinblick auf Kinderbelange geschult werden. Es gibt jedoch keine einheitlichen Lösungen für Dienste für Kinderbelange. Eigentlich fehlt es an interkultureller Kompetenz im Verfahrensbereich, insbesondere werden z.B. kaum ausländische Mitarbeiter eingestellt.

- **Schweiz**

Ein Melderecht für Berufspersonen ist unbestritten. Allfällige Meldepflichten dürfen nicht absolut sein und müssen bei Bedarf mit einer Vertrauensperson abgesprochen werden können. Bei polizeilichen Interventionen sind Ansprechpersonen für Kinder nötig.

- **Deutschland**

Eine Meldepflicht für sog. Berufsheimnisträger ist problematisch und wird seitens der deutschen Delegation abgelehnt. Auch die Einbeziehung von Personen, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe betraut sind, wird als unverhältnismäßige Ausweitung von Meldepflichten im Kinderschutz abgelehnt. In den Schulgesetzen der Bundesländer gibt es teilweise Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer.

Donnerstag, 25. Februar 2008, Tageszusammenfassung

Präsentation zweier Projekte aus der Schweiz mit niederschweligen Beratungs- und Betreuungsangeboten. Die Angebote werden mit staatlicher Unterstützung von freien Trägern betreut.

Telefon 147 ist eine rund um die Uhr erreichbare Telfonhilfe für Kinder und Jugendliche. Neu wird auch eine SMS-Beratung angeboten. Das Fragenprofil hat andere Schwerpunkte als bei Beratungsdiensten der Jugendhilfe. Im Vordergrund stehen Fragen zu Freundschaft und Sexualität. Bei Bedarf werden Ratsuchende an die Fachdienste der Jugendhilfe ihrer Region weitervermittelt.

Das Schlupfhuus in der Stadt Zürich bietet ambulante Beratung und vorübergehende stationäre Aufnahme für 13- bis 19-Jährige in Krisensituationen an. Kinder und Jugendliche werden auch ohne Entscheid einer zuweisenden Stelle aufgenommen. In Absprache mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen werden mit den Eltern innerhalb von drei bis vier Monaten dauerhafte Lösungen entwickelt.

- **Niederlande**

Telefon- und SMS-Beratung für Kinder und Jugendliche ist in Holland mit Freiwilligen organisiert.

- **Österreich**

In Österreich wird die Nummer 147 "Rat auf Draht" ausschließlich von ehrenamtlich Mitarbeitenden bedient. Auch hier bilden Freundschaft, Liebe und Sexualität den Schwerpunkt der Fragen.

- **Schweiz**

Die Telefonberatung 147 ist mit den erwähnten Schwerpunktfragen nicht primär eine Vorstufe zur Jugendhilfe. Überweisungen aus der Telefonhilfe sind eher selten, die Telefonberatung kann aber Türöffner sein. Die Schnittstelle zur Jugendhilfe ist noch nicht gelöst.

- **Deutschland**

Telefonberatung für Kinder und Jugendliche bieten in Deutschland sowohl Träger der öffentlichen als auch freien Kinder- und Jugendhilfe an. Eine der „147“ vergleichbare einheitliche Telefonnummer gibt es in Deutschland nicht.

Stein am Rhein, den 26. September 2008

Die Tageszusammenfassung wurde von der schweizerischen IAGJ-Delegation erarbeitet.